



Österreichischer
Gemeindebund

An das
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft
und Forschung
Minoritenplatz 5
1010 Wien

per E-Mail: begutachtung@bmbwf.gv.at

Wien, am 14. Jänner 2022
Zl. B,K-509/130122/PI,SE

GZ: 2021-0.442.448

Betreff: Bundesgesetz, mit dem ein GSA-Gesetz erlassen und das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das Forschungsfinanzierungsgesetz sowie das Forschungsorganisationsgesetz geändert werden (GSA-Errichtungsgesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich mitzuteilen, dass zu obig angeführtem Gesetzesentwurf folgende Stellungnahme abgegeben wird:

Ad Errichtung der GeoSphere Austria:

Das vorliegende Gesetz ermöglicht die Bildung der GeoSphere Austria (GSA) als Anstalt öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit. Die GSA soll als nationales Kompetenzzentrum in den Bereichen Geologie, Geophysik, Meteorologie, Klimatologie und Fernerkundung sowie bereichsübergreifende Felder eingerichtet werden. Der Kern der neuen Anstalt bilden die Geologische Bundesanstalt (GBA) und die Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik (ZAMG). Sitz der GSA soll Wien sein. Regionalstellen in den Bundesländern dürfen (zwar) eingerichtet werden, für diesbezügliche Standorte werden jedoch noch keine Bestandsgarantien ausgesprochen.





Die Festlegung auf den Standort Wien verstärkt bzw. festigt die Personalkonzentration bei Dienststellen des Bundes bzw. bei den ausgegliederten Einrichtungen des Bundes im Ballungsraum Wien. Statt Dezentralisierungsmöglichkeiten in Anspruch zu nehmen, wird weiter auf Zentralismus gesetzt. Das bedeutet im Endeffekt, dass durch die unsachliche Verteilung dieser Einrichtungen die negativen Entwicklungen in den Bundesländern (Verlust von qualitativ hochwertigen Arbeitsplätzen, Abwanderung, Probleme für technologie-intensive Firmen, übermäßiger Abfluss von Wissen aus den Regionen etc.) aber auch in Wien selbst (Verteuerung des Wohnungsmarktes durch übermäßigen Zuzug, Probleme bei der Errichtung der erforderlichen Infrastruktur etc.) weiter zunehmen. Der Gemeindebund regt daher an, Chancen für eine Trendumkehr zu nutzen und deshalb den Sitz der GSA in ein Bundesland (außerhalb von Wien) – und hier insbesondere in eine Region mit einer schwachen oder negativen Bevölkerungsentwicklung – zu verlegen.

Ad Datenbereitstellungspflicht:

Der Entwurf zum GSA-Gesetz regelt in § 11 eine Datenbereitstellungspflicht. Nach der Grundsatzbestimmung des § 11 Abs. 5 Z 1 lit. a sind Auskünfte von allen mit Aufgaben der Landes- und Gemeindeverwaltung betrauten Organen über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches zu erteilen. Gemäß § 11 Abs. 5 Z 2 bezieht sich die Auskunftspflicht auf Daten, die bereits vorliegen und zur Erfüllung der Aufgaben der GSA gemäß § 4 notwendig sind.

Aus Sicht des Gemeindebundes legt der Gesetzesentwurf nicht ausreichend dar, wie weit die Auskunftspflicht der Gemeinden geht. Insbesondere ist dem Entwurf nicht zu entnehmen, über welche Daten bzw. Informationen die Gemeinden der GSA Auskunft zu erteilen haben. Damit lässt sich der mit der Auskunftspflicht auf die Gemeinden zukommende Verwaltungsaufwand vorerst nicht abschätzen.





Österreichischer
Gemeindebund

In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass die Gemeinden bereits zahlreiche Daten in verschiedenste Register und Informationsplattformen (z.B. Zentrale Informationsstelle für Infrastrukturdaten (ZIS), Graphenintegrationsplattform (GIP) und Adress-, Gebäude- und Wohnregister (AGWR)) erfassen bzw. einmelden.

Um die Gemeinden mit der Auskunftspflichtung nicht mehr als notwendig zu belasten, regt der Gemeindebund deshalb an, dass die GSA vorrangig auf die in den diversen Registern bzw. Plattformen vorhandenen Daten zuzugreifen hat. Eine Auskunftspflicht sollte demnach nur in jenen Fällen bestehen, in denen Daten nicht über Register bzw. Plattformen abgerufen werden können. Dadurch könnten Doppelgleisigkeiten bei der Datenmeldung vermieden und ein weiterer Verwaltungsaufwand der Gemeinden hintangehalten werden.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Generalsekretär:

Der Präsident:

Dr. Walter Leiss

Bgm. Mag. Alfred Riedl

Ergeht zK an:

Alle Landesverbände

Die Mitglieder des Präsidiums

Büro Brüssel

